

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 9

Rubrik: Für das Frauenstimmrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Kindergerichtshof in New York.

Vor etwa drei Jahren wurde in New York ein besonderer Gerichtshof für Verhandlungen, in denen Kinder angeklagt sind, ins Leben gerufen. Der Gerichtshof gilt schon jetzt als eine der segensreichsten Einrichtungen der Stadt. Die Kinder werden nicht mehr mit erwachsenen Verbrechern, Dieben, Trunkenbolden und gewohnheitsmässigen Verbrechern in Berührung gebracht. Durch die Behandlung, die man in dem Kindergerichtshof den Kindern zuteil werden lässt, die sich etwas zu schulden haben kommen lassen, kann ihrem Leben in der Mehrzahl der Fälle eine andere Wendung gegeben werden. Stets haben die Richter das Ziel vor Augen, den jungen Missetäter vor einem Rückfall zu bewahren. Nach den New Yorker Gesetzen dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht auf der Polizeiwache in Haft behalten werden. Kinder werden nach ihrer Verhaftung sofort in das Gebäude der „Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder“ gebracht, wo sie helle und geräumige Schlafsäle und Erholungszimmer haben. Der Richter, der die Verhandlungen gegen sie leitet, ist in einer Person Polizeirichter und Jury, ja er vertritt bisweilen auch die Stelle des Vaters. Bei diesen verschiedenen Machtvollkommenheiten wird der Gerichtshof nicht durch technische Schwierigkeiten gehemmt und die Verhandlung ausserordentlich vereinfacht. Es kommt dabei nicht zu übereilten Entscheidungen und Strafen. Bei einer Aburteilung lässt sich der Richter reichlich Zeit, um die frühere Umgebung des Kindes (denn 90 Prozent der Kinder kommen aus den „Slums“, den Winkeln und Höhlen, wo der Abschaum der Bevölkerung seine Zuflucht hat), die vorhergehenden Protokolle und die Familiengeschichte berücksichtigen zu können. Die Nachforschungen in dieser Richtung werden von den Agenten der „Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder“ angestellt; bei ihnen bleiben die jungen Angeklagten auch bis zur Beendigung in Haft.

Etwa 7600 Kinder kommen so jährlich vor den Kindergerichtshof des Staates New York. Man scheidet die relativ Besseren von den Schlechten, Lasterhaften, und sucht sie durch freundliche Aufsicht und Ermutigung auf den rechten Weg zu bringen. Von den 7600 Kindern des letzten Jahres wurden nur 1879 verschiedenen Instituten überwiesen; von diesen kamen 957 in wohltätige Institute, weil ihre Eltern Trinker waren oder einen schlechten Lebenswandel führten. 3749 waren eines Verbrechens überführt oder als unlenksam oder liederlich erwiesen worden; von ihnen wurden 1098 auf ihr Wort entlassen, mussten sich aber eine festgesetzte Zeit lang einmal wöchentlich bei dem ersten Beamten des Gerichtshofes melden.

Der Kindergerichtshof rettet Tausende von Kindern und macht sie zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft. (St Galler Stadt-Anzeiger).

Für das Frauenstimmrecht.

In der „Schweiz. theol. Zeitschrift“ ist ein Referat von Pfarrer Trautvetter in Pfäffikon veröffentlicht, das die Frage des Frauenstimmrechtes behandelt. Hr. Pfarrer Trautvetter führt u. a. folgendes aus:

„In keinem unserer Gesetze ist sonst die Frau als schwach taxiert; man legt ihr die gleichen Lasten auf wie dem Manne, sie wird zu den Steuern herbeigezogen, die sie nie mitdekretieren half, man sieht zu, wie die Frauen in ungesunder Arbeit bei ungenügendem Lohn sich aufreiben, man gibt ihnen reichlich Gelegenheit, gegenüber brutalen Gatten Geduld zu üben, — nur vor dem Schaden, den ihr das Stimmrecht oder ein Staatsamt bringen

könnte, möchte man sie sorgfältig bewahren.“ Man fühle, sagt dann Herr Trautvetter weiter, allerdings das Unklare und Rechtlose dieser Position, aber man habe nicht den Mut, sie zu verlassen und der Frau die politischen Rechte zu geben, wie sie der Mann hat. Die Frau, die heute in der Industrie, in Wissenschaft und Kunst, im Staat, in der Schule und im Handel schon beschäftigt sei, in gemeinnützigen Unternehmungen Grossartiges leiste, der alle Berufsarten offen stehen, habe dasselbe Interesse an den Gesetzen und der Regierung des Staates wie der Mann; sie müsse daher auch mitreden dürfen über Dekretierung von Steuern, über Sonntags-, Fabrik-, Schul- und Kirchengesetze, über Handelsverträge, Krieg und Frieden, denn ihr Lebenslos werde von alledem ebensogut beeinflusst, wie das des Mannes. Wie seltsam sei es, dass z. B. Lehrerinnen, die in der Schule über Vaterlandskunde unterrichten, nicht für fähig gehalten werden, über Gesetze abzustimmen, während jeder Tölpel unter den Männern seine Stimmkarte erhalte und oft die Mehrheit der Stimmberechtigten sich nicht einmal die Mühe nehme, die Gesetze zu lesen und den Stimmzettel auszufüllen. Völlige Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne, das sei die Forderung der neuen Zeit. (Volksrecht.)

Wassermann zur Frauenfrage.

Wien, 27. Febr. 1904.

Verehrte Frau, es wird mir schwer, auf Ihre Anfrage eine passende oder gar befriedigende Antwort zu finden. Ich weiss von Frauen, die gezwungen sind, ihr Brot zu verdienen und ohne Pathos einen Beruf ergreifen; ich weiss von andern, die mit Intelligenz und Scharfsinn Not und Elend zu mildern suchen, gleichviel ob sie es bei Männern oder Weibern finden; ich kenne solche, die die Liebe als ihre Aufgabe betrachten und dabei glücklich werden und glücklich machen oder Unglück bringen und untergehen. Aber es ist mir versagt, der Spezialisierung der Kämpfe, einer künstlichen Zweiteilung des Menschengeschlechts Verständnis entgegenzubringen. Das Schicksal des Individuums wird mich zur Teilnahme zwingen, gleichviel ob es ein Schneider oder eine Fürstin ist, Massenbestrebungen, die der unmittelbaren Leidenschaft des Erlebnisses entbehren, lassen mich kühl. Mir hat immer geschienen, als deute das ganze Wesen der Frau, mehr als das des Mannes, auf Isolation innerhalb des von der Natur ihr bestimmten Kreises hin, ich glaubte immer zu finden, dass die edlere Art der Frau sich nur kraft dieser Isolation erhielt und dass sie sich, zur Vervollkommnung der Rasse, gar nicht teuer genug bezahlen lässt. Dies ist meine Meinung, verehrte Frau, und ich hoffe, dass sie mir Ihr Wohlwollen nicht entziehen wird; ich überlasse Ihnen, mit diesem Schreiben zu tun, was Ihnen beliebt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Jakob Wassermann.

Bücherschau.

Paul und Victor Margueritte: „Neue Frauen“, aus dem Französischen von H. Fricke. Es ist ein Triumph der Frauenbewegung, wenn sich die Literatur mit ihr zu beschäftigen beginnt, er ist um so grösser, sofern es nicht nur weibliche Schriftsteller sind, welche sie in ihren Werken behandeln, sondern auch Männer; am grössten, falls es anerkannte Namen sind, wie die Gebr. Margueritte. Wer mit der Frage bekannt werden will, ohne sich in Kampfschriften zu vertiefen, sondern es vorzieht, sich in unterhaltender Weise über verschiedene Punkte, welche in Betracht kommen, belehren zu lassen, möge den vorliegenden Roman lesen. Aber auch derjenige, welcher die Frage nach allen Seiten hin kennt, wird mit Vergnügen konstatieren, wie die verschiedenen Forderungen un-